

**Amtsgericht Augsburg**

Az.: 23 C 709/15



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Delorette & Gollan**, Warndtstr. 7, 42285 Wuppertal, Gz.: 712/14

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch die Richterin am Amtsgericht Dr.Sandmann am 01.10.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.09.2015 folgendes

**Endurteil**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, den belasteten Versicherungsvertrag [REDACTED] zu entlasten und die Klägerin in 2015 in die Beitragsklasse SF 4 zurückzustufen und den Haftpflichtbeitragssatz entsprechend zu reduzieren.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin außergerichtliche, nicht anrechenbare Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 85,68 € zu erstatten.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit einer Rückstufung im Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag.

Die Klägerin unterhält bei der Beklagten einen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für den PKW [REDACTED], amtliches Kennzeichen [REDACTED] unter der Versicherungsnummer [REDACTED] (Ablichtung Nachtrag zum Versicherungsschein). Am 17.04.2014 befuhr der Zeuge [REDACTED] mit dem versicherten Fahrzeug die BAB 3 Fahrtrichtung Frankfurt zwischen 18:00 und 19:00 Uhr. In Höhe einer auf der Fahrbahn befindlichen Baustelle lag ein Plastikteil auf der Fahrbahn, welches beim Überfahren einen Reifenplatzer am linken Vorderrad verursachte. Im Zuge des Reifenplatzers steuerte der Zeuge das Fahrzeug zwischen den Warnbarken nach links auf den gesperrten linken Fahrstreifen. Das Fahrzeug musste anschließend abgeschleppt werden. Dabei wurde das Fahrzeug vor Ort durch den Pannendienst weiter beschädigt, indem der PKW dem Abschleppunternehmer vom Wagenheber rutschte. Der Zeuge [REDACTED] meldete den Vorfall erst am 21.04.2014 nach seiner Rückkehr nach Hause im Polizeipräsidium [REDACTED]. Dieses gab den Vorgang an das Polizeipräsidium [REDACTED] ab; dort wurde ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gegen den Zeugen [REDACTED] eingeleitet unter dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft [REDACTED]. Dieses wurde mit Verfügung vom 06.10.2014 mit folgender Begründung eingestellt:

„Es kann nicht festgestellt werden, dass ein Fremdschaden entstanden ist. Bei der Angabe der Polizei, eine Warnbarke sei beschädigt und der Schaden belaufe sich auf 100,00 €, handelt es sich lediglich um eine Vermutung des Polizeibeamten der Autobahnstation [REDACTED], da der Beschuldigte bei der Polizei in [REDACTED] angegeben haben soll, er wisse nicht, ob er eine Warnbarke beschädigt habe. Naheliegenderweise sind im Bereich des Tatorts - Baustellenbereich - etliche Warnbarken beschädigt, sodass auch eine Zuordnung irgendeiner Beschädigung überhaupt nicht möglich war.“ (Anlage K3).

Vorsorglich hatte der Zeuge [REDACTED] auch eine Schadensmeldung gegenüber der Beklagten abgegeben. Die Klägerin hörte sodann von dem Vorgang nichts, bis sie seitens der Beklagten die

Nachricht erhielt, diese habe aus dem Schadensereignis einen Betrag von 767,30 € Schadenersatzleistung an Dritte erbracht. Aufgrund dessen werde die Klägerin im Haftpflichtversicherungsvertrag zurückgestuft vom ursprünglichen Schadensfreiheitsrabatt 51 % auf nunmehr 75 %. Die Klägerin hatte die Klasse SF 3 und wurde nunmehr in SF 1/2 hochgestuft (Schreiben der Beklagten vom 03.12.2013, K4; Ablichtung Nachtrag Versicherungsschein vom 07.01.2015, K5). Ohne Berücksichtigung des streitgegenständlichen Vorfalles hätte die Klägerin in 2015 in die Schadensklasse SF 4 (vier schadensfreie Jahre) für 2015 heruntergestuft werden müssen. Mit Schreiben vom 02.12.2014 widersprach die Klägerin der Rückstufung und ließ die Beklagte auffordern, die Rückstufung zurückzunehmen. Daraufhin teilte die Beklagte mit, sie müsse zunächst die amtliche Ermittlungsakte einsehen (Schreiben der Beklagten vom 08.12.2014, Anlage K7). Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 16.12.2014 die Rücknahme der Höherstufung ab. An wen die Beklagte welchen Schaden reguliert hatte, teilte die Beklagte der Klägerin trotz mehrerer Nachfragen vorprozessual nicht mit.

Die Regulierung seitens der Beklagten beruhte auf folgendem (unstreitigem) Sachverhalt: Mit Schreiben vom 22.10.2014 meldete sich die Firma [REDACTED] bei der Beklagten, schilderte den Sachverhalt und verlangte einen Schadensbetrag in Höhe von 767,30 € unter Fristsetzung bis 05.11.2014 (B2). Dem Schreiben der Firma [REDACTED] wurde eine Mitteilung der Unfallstelle des Polizeipräsidiums [REDACTED] beigefügt (Anlage B3). Des Weiteren übersandte die Firma [REDACTED] einen Unfallbericht, aus dem ersichtlich ist, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten nicht nur um Kosten bzgl. der Barke handelt, sondern Kosten, die für die Reinigung der Unfallstelle anfielen (B4). Nach Erhalt der Ermittlungsakte regulierte die Beklagte den Schaden unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge [REDACTED] habe beim Hindurchfahren zwischen den Warnbarken lediglich mit dem Außenspiegel eine Warnbarke berührt, jedoch keinesfalls beschädigt. Die Warnbarke sei nicht einmal umgefallen. Es habe sich auch keine vom klägerischen Fahrzeug stammende Verunreinigung auf der Fahrbahn befunden. Die Meldung an die Polizeibehörde und die Beklagte sei deswegen lediglich vorsorglich im Hinblick darauf erfolgt, dass eventuell ein Schaden an einer Warnbarke entstanden sein könnte, was tatsächlich aber nicht der Fall gewesen sei. Dies sei sowohl in der Meldung an die Polizei, als auch an die Beklagte so deutlich gemacht worden seitens des Zeugen [REDACTED].

Die Klägerin beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, den zu Unrecht belasteten Versicherungsvertrag Nr. [REDACTED] zu entlasten und die Klägerin in 2015 in die Beitragsklasse SF 4 zurückzustufen und den Haftpflichtbeitragssatz entsprechend zu reduzieren.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin außergerichtliche, nicht anrechenbare Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 85,68 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Ansicht, die von ihr vorgenommene Regulierung sei von dem ihr zustehenden Regulierungsermessen nach A.1.1.4 der AKB gedeckt. Die Beklagte bestreitet den Sachvortrag zum Vorfall vom 17.04.2014 als unzutreffend und schildert diesen selbst wie folgt:

„Am 17.04.2014 befuhr der nachbenannte Zeuge [REDACTED] zwischen 18:00 und 19:00 Uhr mit dem PKW [REDACTED] der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] die Bundesautobahn A3 in Fahrtrichtung Frankfurt. Circa 500 Meter hinter der Anschlussstelle Bad Schwalbach / Idstein / Usingen / Taunusstein ist er über ein Plastikteil gefahren. Hierdurch ist der linke Vorderreifen geplatzt. Daraufhin lenkte der Zeuge das Fahrzeug nach links auf den durch Warnbarken gesperrten linken Fahrstreifen. Hierbei hat er mit seinem linken Außenspiegel eine dortige Warnbarke berührt.“ Bei der Meldung des Kaskoschadens am 21.04.2014 habe die Klägerin angegeben, dass es sich bei dem Fahrer, der den Schaden verursacht habe, um einen Herr [REDACTED] (Anlage B1) gehandelt habe. Die Beklagte ist der Ansicht, die Ausführungen der Klägerseite hätten den objektiven Feststellungen in der Ermittlungsakte und selbst der eigenen Aussage des Zeugen [REDACTED] widersprochen. Aus den vorgelegten Unfallberichten gehe eindeutig hervor, dass die Unfallstelle, welche sich bei Kilometer 133, 700 befinde, aufgrund der vorhandenen Spuren auch des Reifenplatzens klar erkennbar gewesen sei und eine Berührung der Warnbarke auch eingeräumt wurde. Die Regulierung der Beklagten sei auch objektiv richtig gewesen, da der Zeuge [REDACTED] selbst eingeräumt habe, eine Warnbarke beschädigt zu haben.

Die beigezogene Akte der Staatsanwaltschaft [REDACTED] war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Ver-

handlung vom 10.09.2015. Hinsichtlich weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rücknahme der Höherstufung des Schadensfreiheitsrabattes aus dem zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsverhältnis. Die Beklagte hat nach Ansicht des Gerichts ihre Pflichten aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der Klägerin verletzt, § 280 I BGB, indem sie gegenüber der Firma [REDACTED] eine Schadensregulierung vornahm. Nach Ansicht des Gerichtes hat die Beklagte von dem ihr obliegenden Regulierungsermessen nach A.1.1.4 der AKB in fehlerhafter Weise Gebrauch gemacht. Ein Ermessens Fehlgebrauch des Versicherers bei der Regulierung stellt eine Vertragsverletzung des Versicherers dar, welche zu einem Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers führt, der darauf gerichtet ist, die pflichtwidrig vorgenommene Schadensregulierung im Innenverhältnis als unwirksam anzusehen und den Versicherungsnehmer so zu stellen, wie er ohne Schadensregulierung stehen würde.

### 1. Pflichtverletzung

Der Hergang des Vorfalles vom 17.4.14 war im wesentlichen unstrittig, da die Schilderung in der Klageerwiderung keine Abweichung vom Klagevortrag enthielt. Unstrittig war demnach bereits vor mündlicher Verhandlung, dass der Zeuge [REDACTED] aufgrund eines auf der Fahrbahn liegenden Plastikteils einen Reifenplatzer am linken Vorderrad hatte und deswegen das Fahrzeug zwischen zwei Warnbarken auf den linken Fahrstreifen steuerte und dort abstellte, bis das Fahrzeug vom Pannendienst abgeschleppt wurde. Aufgrund der Angaben des uneidlich vernommenen Zeugen [REDACTED] ist das Gericht überzeugt, dass diese eine Warnbarke lediglich mit dem

Außenspiegel berührte, ohne dass diese dadurch umfiel oder beschädigt wurde, dass somit also keinerlei Schaden an einer Warnbarke durch den Vorfall entstanden ist. Der Zeuge gab an, sich die Barke angeschaut zu haben und dabei keine Beschädigung oder Farbabrieb von dem von ihm gesteuerten Fahrzeug gesehen zu haben. Aufgrund der Angaben des Zeugen ist das Gericht des Weiteren überzeugt, dass eine Verunreinigung der Fahrbahn, welche vom Klägerfahrzeug herührte, nicht vorlag. Der Zeuge gab nachvollziehbar an, dass das Spiegelglas des Außenspiegels geplatzt war, aber im Gehäuse dringeblichen war, sodass sich auf der Straße keine Splitter befunden haben. Er gab des Weiteren an, dass er den geplatzen Reifen mitgenommen hat, ohne dass irgendwelche Verunreinigungen auf der Straße zurückgeblieben wären. Der Zeuge, der bei seinen Angaben einen glaubwürdigen Eindruck auf das Gericht machte, konnte die Glaubhaftigkeit seiner Angaben teilweise untermauern durch die Lichtbilder, welche er vor Ort fertigte und die sich bei den Akten befinden. Darauf ist ersichtlich, dass die auf der Fahrbahn befindlichen Teile von roter Farbe sind, während das von ihm gefahrene Fahrzeug von schwarzer Farbe ist. Ein rotes Plastikteil wie auf den Lichtbildern ersichtlich habe den Reifenplatzer verursacht. Der Zeuge gab des Weiteren glaubhaft an, dass er sowohl gegenüber der Polizei, als auch gegenüber der Beklagten angab, dass an der Warnbarke kein Schaden ersichtlich gewesen sei und dass er selbst für seine Tante, die Klägerin, die Meldung der Beklagten machte und hierbei selbstverständlich seinen richtigen Namen [REDACTED] nicht [REDACTED] angab. Das Gericht glaubt dem Zeugen, welcher angibt, die Angaben in dem von der Beklagtenseite vorgelegten Schreiben Anlage B1 seien insoweit falsch. Es existiere auch gar kein Herr [REDACTED] da die Klägerin nicht verheiratet sei. Vielmehr laufe die Versicherung auf die Klägerin und er trage die Versicherungsbeiträge und sei auch als Zweifahrer in der Versicherung eingetragen. Es steht somit fest, dass der Zeuge [REDACTED] die Verursachung eines Schadens gerade nicht einräumte, weder gegenüber der Polizei noch gegenüber der Beklagten. Dass objektiv kein Schaden vorlag, ergibt sich zudem auch aus der Akte der Staatsanwaltschaft [REDACTED], welche auch der Beklagten nach deren Angaben vorlag, bevor die Regulierung gegenüber der Firma [REDACTED] vorgenommen wurde. Nach Ansicht des Gerichts stellt die Regulierung gegenüber der Firma [REDACTED] bereits deswegen einen Ermessensfehlgebrauch dar, weil sich aus der Akte der Staatsanwaltschaft [REDACTED] gerade ergibt, dass der Zeuge [REDACTED] keinen ihm zuordenbaren Schaden an der Warnbarke verursacht hat. Des Weiteren stellt es nach Ansicht des Gerichts einen Ermessensfehlgebrauch dar, zu regulieren, ohne den von der Firma [REDACTED] geforderten Betrag von 767,00 € bei der Firma [REDACTED] näher zu hinterfragen und hier vorher Rücksprache beim Zeugen [REDACTED] zu nehmen. Es ist in dem Forderungsschreiben der Firma [REDACTED] (Anlage B2) der geltend gemachte Betrag von 767,30 € nicht näher aufgeschlüsselt; es wird nicht erkennbar, wie viel auf Reinigungskosten und wie viel auf die Warnbarke

entfällt. Des Weiteren ist auch nicht ersichtlich, welcher Betrag hinsichtlich der Warnbarke abgerechnet werden soll und ob diese komplett ausgewechselt wurde oder es sich um eine Reparatur handelte. Dies alles hätte nach Ansicht des Gerichtes Anlass geben müssen zu einer weitergehenden Prüfung bzw. Verweigerung der Regulierung, die jedoch nicht erfolgt ist.

2.

Die Pflichtverletzung war auch schuldhaft.

3.

Unstreitig hätte die Klägerin in 2015 ohne den streitgegenständlichen Vorfall in die Schadensfreiheitsklasse 4 gestuft werden müssen. Somit schuldet die Beklagte im Wege des Schadensersatzes, den belasteten Versicherungsvertrag zu entlasten und die Klägerin für 2015 in die Beitragsklasse SF 4 zurückzustufen und den Beitragssatz entsprechend zu reduzieren.

Des Weiteren schuldet die Beklagte die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 85,68 €, §§ 280, 286 BGB, nämlich eine 0,65 Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert 767,30 € zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg  
Am Alten Einlaß 1  
86150 Augsburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Dr.Sandmann  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 01.10.2015

gez.  
Feuerstein, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Augsburg, 01.10.2015

Feuerstein, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig